



Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hechingen vom 21.7.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 13, und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 6 des Kinderbetreuungsgesetzes (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung und des § 90 des Kinder und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen in seiner Sitzung am 21.07.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hechingen beschlossen.

Inhaltsübersicht

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Antragsberechtigung und Platzvergabe.....	2
§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	2
§ 5 Benutzungsgebühren	3
§ 7 Gebührensschuldner	4
§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührensschuld	4
§ 9 Versicherung und Haftung	4
§ 10 Aufsicht	5
§ 11 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft.....	5
§ 12 Regelung in Krankheitsfällen	5
§ 13 Inkrafttreten.....	6

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hechingen betreibt Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) sowie nach §§ 22, 24 SGB VIII als öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt Hechingen bietet in ihren Kindertageseinrichtungen folgende Betreuungsformen im Sinne des § 1 Abs. 2 - 6 KiTaG an:
 - a) Regelgruppen: Einrichtungen mit einer Betreuungszeit am Vor- und Nachmittag mit Mittagspause für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - b) Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - c) Gruppen mit Ganztagesbetreuung: Einrichtungen mit Ganztagesbetreuung für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
 - d) Krippengruppen: Einrichtungen mit Kleinkindbetreuung für Kinder im ersten Lebensjahr bis zum 3. Geburtstag.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt mit dem Ende der Sommerferien der Einrichtung und endet mit Beginn der Sommerferien der Einrichtung.

§ 3 Antragsberechtigung und Platzvergabe

- (1) Berechtigt zur Beantragung eines Betreuungsplatzes in Hechingen sind Sorgeberechtigte mit Erstwohnsitz in Hechingen für ihre Kinder mit Erstwohnsitz in Hechingen.
- (2) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt nach den jeweils gültigen Vergabekriterien (siehe Anlage).

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Sorgeberechtigten. Der vollständige Antrag besteht aus dem aktuell gültigen Anmeldeheft mit seinen jeweils aktuell gültigen Anlagen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch:
 - a) Abmeldung des Kindes durch den/die Sorgeberechtigten
 - b) Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger aus wichtigem Grund
 - c) Wechsel des Kindes in die Schule. Hier wird das Kind zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet
 - d) Änderung des Erstwohnsitzes des Kindes sowie der Personensorgeberechtigten, wenn dieser außerhalb Hechingen liegt. Hier endet das Benutzungsverhältnis mit Ablauf des laufenden Kindergartenjahres automatisch.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Einrichtungsträger unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe im Sinne des § 4 Abs. 2 b) sind:
- a) die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld für drei aufeinanderfolgende Termine trotz schriftlicher Mahnung
 - b) wenn das Kind länger als drei Monate ohne Angabe von Gründen fehlt
 - c) wenn das Kind einer speziellen Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht dauerhaft leisten kann

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch von Kindertageseinrichtungen des Trägers werden gestaffelte Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) zu dieser Satzung. Die Gebühr ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebührenmaßstab ist:
- a) der Umfang der Betreuungszeit
 - b) das Alter des Kindes
 - c) die Anzahl der mit Erstwohnsitz in dem Haushalt des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldner gemeldeten Kinder unter 18 Jahren, in dem auch das zu betreuende Kind lebt
- (3) Die Benutzungsgebühren werden jeweils für den Veranlagungszeitraum eines Kalendermonats erhoben. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze der Anlage um 50 Prozent.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 5 Absatz 2 dahingehend, dass mehr Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß § 5 Absatz 2 dahingehend, dass weniger Kinder zu berücksichtigen sind, ist die Änderung dem Einrichtungsträger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.
- (6) Die Benutzungsgebühr ist auch während der Ferien und bei Nichtbenutzung der Einrichtung bedingt durch Urlaub oder Krankheit des Kindes sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (7) Die Benutzungsgebühr wird für 11 Monate erhoben, wodurch der Sommerferienmonat August gebührenfrei ist.
- (8) Die Gebührensätze der Anlage ermäßigen für den ersten Monat, in dem das Kind eine neue Einrichtung besucht, um 50 Prozent.

§ 6 Verpflegungsbeiträge

- (1) Wird in einer Einrichtung Mittagsverpflegung angeboten, so wird zusätzlich zu den monatlichen Gebühren für den Betreuungsplatz ein monatlicher Verpflegungsbeitrag erhoben. Die Höhe der Verpflegungsbeiträge ergibt sich aus dem jeweils aktuell gültigen Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) zu dieser Satzung.
- (2) Der Verpflegungsbeitrag wird im Sommerferienmonat August nicht erhoben.
- (3) Fehlt ein Kind aufgrund von Krankheit oder Urlaub an fünf aufeinanderfolgenden Betreuungstagen, wird der Verpflegungsbeitrag am Ende des laufenden Quartals anteilig erstattet.
- (4) Der Verpflegungsbeitrag wird für den ersten Monat, in dem das Kind eine neue Einrichtung besucht, nicht berechnet.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kindertagesbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt oder derjenige/diejenigen, in dessen/deren Haushalt es aufgenommen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu tätigen und gegebenenfalls erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes nach § 5 Abs. 3, für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes nach § 5 Abs. 3 fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 9 Versicherung und Haftung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert:
 - a) auf dem direkten Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg,
 - b) während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Ausflüge und dergleichen).

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.
- (4) Für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Gegenständen des Kindes wie die Garderobe, mitgebrachte Spielsachen und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

§ 10 Aufsicht

- (1) Die Betreuungskräfte der Kindertageseinrichtungen sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Abholung des Kindes bei den Betreuungskräften durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch eine zuvor schriftlich benannte, berechnigte Person.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg tragen die Personensorgeberechnigten.
- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechnigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 11 Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

- (1) In den Einrichtungen werden jährlich Elternbeiräte nach § 5 KiTaG gebildet. Hierdurch werden die Eltern an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
- (2) Eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Betreuungskräften und Personensorgeberechnigten ist stets zum Wohle des Kindes umzusetzen.
- (3) Die Personensorgeberechnigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen - insbesondere bei meldepflichtigen Erkrankungen -, zum Besuchsverbot bzw. zur Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- (2) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, Hautausschlag und Ähnlichem darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Bevor eine Wiederaufnahme des Kindes nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – erfolgt, kann die Leitung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes verlangen.
- (4) Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Einrichtung werden die Personensorgeberechnigten informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen.
- (5) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechnigten und den Betreuungskräften verabreicht.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Hechingen vom 1.9.2016 außer Kraft.

Hechingen, den 21.7.2022



Philipp Hahn
Bürgermeister